

"Rodna Retsch", Bulgarischer Verein für Bildung und Kultur

Schlossbergstr.4, 8630 Rüti, Tel. 055 240 35 26

STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen "Rodna Retsch", Bulgarischer Verein für Bildung und Kultur, besteht mit Sitz in der Stadt Zürich ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Zur Vereinfachung schliesst die männliche Form jeweils die weibliche Form ein.

Art. 2 Zweck und Ziel

- ¹ "Rodna Retsch" organisiert bulgarische Kurse "Heimatliche Sprache und Kultur" (HSK) nach den Bestimmungen der Kantonalen Erziehungsdirektion.
- ² "Rodna Retsch" organisiert traditionelle bulgarische Feste im Zusammenhang mit den HSK-Kursen.
- ³ "Rodna Retsch" kann andere Kurse und Aktivitäten für Kinder und Erwachsene organisieren, die zum Kennenlernen der bulgarischen Kultur und zur Intensivierung der bulgarisch-schweizerischen kulturellen Beziehungen beitragen.
- ⁴ "Rodna Retsch" ist politisch, ideologisch und religiös neutral.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aufnahmebedingungen und Mitgliedschaftsarten

- ¹ Die Mitgliedschaft im Verein "Rodna Retsch" steht allen offen, welche sich für seine Ziele einsetzen. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen nach Bezahlung der jährlichen Mitgliedsgebühr.
- ² Es gibt die folgenden Mitgliedschaften:
 - a. Aktivmitglieder: Sie haben je eine Stimme an der Mitgliederversammlung. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
 - b. Passivmitglieder: Passivmitglieder sind alle, die den Verein unterstützen möchten, an der Mitgliederversammlung und am Vereinsmanagement jedoch nicht teilnehmen möchten. Passivmitglieder haben keine Stimme an der Mitgliederversammlung.

Art. 5 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

- ¹ Ein Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Vereinsjahres aus dem Verein austreten. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- ² Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied jederzeit ausschliessen, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstösst oder die Vereinsarbeit erheblich erschwert.

Art. 6 Teilnahme an den Vereinsaktivitäten

- ¹ Jeder kann an den Kursen des Vereins teilnehmen, ohne Mitglied des Vereins zu sein.
- ² Die Kursleiter brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein, sie werden vom Verein auf Vertragsbasis angestellt.
- ³ Die Kinder und die Partner der Kursleiter können die Kurse des Vereins gebührenfrei besuchen.

III. ORGANISATION DES VEREINS „RODNA RETSCH“

Art. 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Revisor.

Art. 8 Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung konkreter Problemkreise können durch den Vorstand Arbeitsgruppen bestimmt werden (auch externe), welche ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung unterbreiten.

1. Mitgliederversammlung

Art. 9 Rechte der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Sie legt die Grundzüge der Aktivitäten des Vereins fest. Ihr obliegen insbesondere

- a. die Wahl des Vorstands und des Revisors,
- b. der Entscheid über das Budget,
- c. die Abnahme des Jahresberichts, der Rechnung und des Revisorenberichts,
- d. der Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds,
- e. der Beschluss über die mittel- und langfristige Planung,
- f. Statutenänderungen,
- g. die Auflösung des Vereins.

³ Die Mitgliederversammlung kann überdies mit einfacher Mehrheit beschliessen, dass der Vereinspräsident bestimmte Kursleiter anstellt oder kündigt. Soweit kein solcher Beschluss besteht, entscheidet der Vorstand darüber.

⁴ Folgende Kompetenzen können der Mitgliederversammlung auch durch die Statuten nicht entzogen werden:

- a. Das Recht, andere Organe, z.B. den Vorstand aus wichtigen Gründen abzuverufen;
- b. das Aufsichtsrecht über die anderen Organe,
- c. die Kompetenz, Statuten zu erlassen, zu revidieren und aufzuheben.

Art. 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich und überdies auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

² Die Einladung zur Generalversammlung sowie zu jeder anderen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus unter Abgabe der Traktanden. Die Mitglieder können bis zwei Wochen vor der Versammlung vom Vorstand verlangen, weitere Geschäfte in die Traktandenliste aufzunehmen. Spätere Anträge bedürfen für die Aufnahme in die Traktandenliste der Zustimmung von zwei Drittel der Aktivmitglieder.

³ Die jährliche Mitgliederversammlung (die Generalversammlung) muss als Minimum die folgende Traktandenliste enthalten:

- a. Geschäftsbericht des Präsidenten über das vergangene Jahr,
- b. Jahresrechnung des Kassierers,
- c. Bericht des Revisors,
- d. Wahl der Vorstandsmitglieder,
- e. Plan und Budget für das nächste Jahr.

Art. 11 Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

⁴ In dringenden Fällen können die Mitgliederversammlung und der Vorstand ihre Entscheide auf dem Zirkularweg fassen, wobei die Geschäfte gemäss Art. 9 Abs. 2 der Statuten hievon ausgeschlossen sind.

2. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Der Vorstand besteht mindestens aus den folgenden Personen: Präsident, Kassier, Aktuar.
- ² Der Vorstand wird für jeweils ein Jahr durch das einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder an der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds während des laufenden Vereinsjahrs wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzung des Vorstands einberufen.

Art. 13 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand leitet und koordiniert die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- ² Der Präsident führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die Vorstellungsgespräche. Stehen mehrere Bewerber zur Auswahl, so entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr. Der Vorstand stellt die ausgewählten Kursleiter an und ist deren Vorgesetzter. Die Ansprechperson für die Bewerber und die Kursleiter ist der Präsident.
- ³ Der Aktuar führt die Protokolle und sorgt für die Dokumentation des Vereins. Er führt die Mitgliederliste und stellt sicher, dass insbesondere der Kassier jeweils über eine aktuelle Liste für die Gebührenkontrolle verfügt.
- ⁴ Der Kassierer ist insbesondere zuständig für das Ausstellen der Einzahlungsscheine, das Sammeln der Beitritts- und Kursgebühren, die Bezahlung der Kursleiter und die Begleichung aller Rechnungen des Vereins.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen der zur Ausübung seines Ressorts notwendigen Handlungen einzeln zeichnungsberechtigt.
- ² Für weitergehende Geschäfte ist Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich.

3. Revisor

Art. 15 Wahl und Aufgabe des Revisors

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Revisor und einen Ersatzrevisor. Wiederwahl ist möglich.
- ² Dem Revisor obliegt die Kontrolle sämtlicher Vereinsrechnungen und die Prüfung des Inventars.
- ³ Der Revisor hat das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und die Vereinsakten frei einzusehen.
- ⁴ Der Revisor erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung und das Vereinsvermögen.

IV. FINANZEN

Art. 16 Einnahmen

"Rodna Retsch" finanziert sich durch:

- a. Mitgliedsgebühren,
- b. Schulgeld für die HSK-Kurse,
- c. Gebühren für die Kurse in Bulgarisch für Erwachsene,
- d. Gebühren für die Benutzung der Bibliothek,
- e. freiwillige Spenden,
- f. Subventionen.

Art. 17 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Jahresbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Aktivmitglieder Fr. 50.-- pro Jahr;
 - b. Passivmitglieder Fr. 40.-- pro Jahr für Einzelpersonen und Fr. 150.-- pro Jahr für Organisationen.
- ² Treten mehrere im gleichen Haushalt lebende Personen dem Verein bei, so reduziert sich der Jahresbeitrag ab der zweiten Person um Fr. 10.-- pro Person.

Art. 18 Kursgebühren und Zahlungsbedingungen

Die Kursgebühren und die Zahlungsbedingungen für alle Leistungen von "Rodna Retsch" legt der Vorstand in einem Reglement (Preisliste) fest.

Art. 19 Finanzielle Abgeltungen

Sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt, sind sämtliche Leistungen der Mitglieder ohne finanzielle Abgeltung zu erbringen. Die Ausgaben die durch die Ausübung der Tätigkeit der Mitglieder des Vereins entstehen, können jedoch gegen Vorlage einer Abrechnung entschädigt werden.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Schutz des Vereinszwecks

¹ Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

² Ist ein Mitglied mit einem Entschluss des Vorstandes nicht einverstanden, muss allen Mitgliedern des Vereins die Möglichkeit gegeben werden, sich dazu zu äussern, entweder an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder durch eine schriftliche Abstimmung. Bei einer schriftlichen Abstimmung entscheidet die Mehrheit der eingesandten Stimmen.

³ Wird der Vereinszweck erweitert oder abgeändert, können alle Mitglieder auf Wunsch fristlos aus dem Verein austreten. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 22 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beschlossen werden.

² In diesem Fall ist das Vereinsvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung genehmigt.

Zürich, den 21. Januar 2004

Für die Richtigkeit

Der Vorstand:

Margarita Kousseva

Radostina Rindlisbacher

Ermila Schweizer